

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 53 (1962)
Heft: 8

Artikel: Sonderprobleme der Personenversicherung
Autor: Zihlmann, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-916929>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Invalidenversicherung (IV), SUVA und MV

Bestehen Ansprüche auf Renten gegenüber der Invalidenversicherung einerseits und gegenüber der SUVA oder MV andererseits, so werden die Renten der SUVA und der MV gekürzt, wenn sie mit der Rente der IV den entgangenen Jahresverdienst übersteigen. Dagegen leistet die Invalidenversicherung kein Taggeld, wenn ein entsprechender Anspruch gegenüber der SUVA oder der MV besteht; ferner vergütet sie die Eingliederungsmassnahmen nur subsidiär zu den Leistungen der SUVA und der MV.

5. IV und AHV

Die Renten aus IV und AHV ergänzen sich bzw. lösen einander ab.

6. AHV, MV und SUVA

Treffen eine Rente der AHV einerseits und eine Rente der MV oder eine Betriebsunfallrente der SUVA andererseits zusammen, so wird die Militärversicherungs- oder SUVA-Rente soweit gekürzt, als sie zusammen mit der AHV-Rente das mutmassliche Erwerbseinkommen um mindestens $\frac{1}{6}$ übersteigt.

Auf eine Kürzung der auf einen Nichtbetriebsunfall zurückzuführenden SUVA-Rente wurde verzichtet, weil die Arbeitgeber die Nichtbetriebsunfallprämien auf die Arbeitnehmer abwälzen können.

7. Pensionskassen

Die Statuten der Pensionskassen sehen vor, dass Leistungen der SUVA und der Militärversicherung an den Pensionen angerechnet werden. In der Praxis ist es — besonders bei Todesfällen — in den meisten Fällen so, dass die Leistungen der SUVA und MV höher sind als die Pension der Pensionskasse, so dass die Rückzahlung der vom Mitglied einbezahlten Beiträge bzw. eine Abfindung in Frage kommt. Die Statuten sehen ferner vielfach vor, dass das Mitglied seine Ansprüche gegenüber einem haftpflichtigen Dritten an die Kasse abzutreten hat bis zur Höhe ihrer Leistungen; auch gegen diese Bestimmung ist nichts einzuwenden, wenn durch sie in der Praxis evtl. Genugtuungsansprüche nicht tangiert werden. Schliesslich tragen die Pensionskassen der AHV in der Regel mitteilt eines Koordinationsabzuges Rechnung; der Einbau der AHV in die Pensionskasse ist selten.

Es war uns in diesem Aufsatz angesichts der umfangreichen Materie nicht möglich, auf alles und jede Einzelheit einzutreten. Es lag uns aber daran, einen Überblick über die wichtigsten praktischen Fragen der Personenversicherung zu geben.

Adresse des Autors:

F. Hauser, Versicherungsbeamter der Bernischen Kraftwerke A.-G., Bern.

Sonderprobleme der Personenversicherung

Von E. Zihlmann, Luzern

Der Autor erörtert einige Sonderprobleme der Personenversicherung, die von allgemeinem Interesse sind: Die Koordination der verschiedenen Versicherungen (PKE, AHV, SUVA), die Haftung Dritter, die Finanzierung (Kapitaldeckungsverfahren, Umlageverfahren), die Freizügigkeit. Abschliessend weist der Verfasser auf die Bedeutung der Schadenverhütung hin.

L'auteur traite de divers problèmes de l'assurance de personnes qui sont d'intérêt général: la coordination entre les différentes assurances (CPC, AVS, CNAL), la responsabilité de tiers, le financement (méthode de la capitalisation ou de la répartition), le libre passage d'une caisse à l'autre. En terminant, il souligne l'importance des mesures de prévention des dommages.

I. Sachversicherung — Personenversicherung

Der heutigen Diskussionsversammlung des VSE über die Personenversicherung ist eine Diskussionsversammlung über die Sach- und Vermögensversicherung vorausgegangen. Damals standen Sachwerte im Mittelpunkt unserer Betrachtung. Heute ist es der Mensch, die Abwehr seiner ihm drohenden Gefahren und sein Schutz beim Eintritt eines seine Existenz, sein Leben, seine Gesundheit beeinträchtigenden oder schädigendes Ereignisses.

II. Allgemeine Grundsätze

Für die Sach- und Vermögensversicherung habe ich seinerzeit einige allgemeine Grundsätze aufgestellt¹⁾; diese besitzen auch für die Personenversicherung Gültigkeit. Auch diese soll z. B. umfassend, möglichst lückenlos und genügend hoch in den Versicherungsleistungen sein. Sodann sollen die einzelnen Versicherungen gegeneinander gut abgegrenzt sein; Überschneidungen sind allerdings bei der Personenversicherung nicht immer zu vermeiden, sind aber teilweise vertretbar.

III. Vor-Referate

In meinem Referat will ich mich auf einige Sonderprobleme der Personenversicherung beschränken, die von allgemeinem Interesse sind und immer wieder öffentlich oder in Kreisen der Versicherten diskutiert

werden, sei es, dass die Meinungen über ein Problem auseinandergehen oder Missverständnisse vorliegen. Die Beschränkung ist gegeben, nachdem Sie von den Vor-Referenten, den Herren H. Wisler vom VSE und F. Hauser von den BKW, den Überblick über die vielen verschiedenen Personenversicherungen und einen Einblick in die Praxis erhalten haben. Ich möchte aber immerhin hier festhalten, dass wir heute auf dem Gebiete der Personenversicherung ein gut ausgebautes System entwickelt vorfinden, eine typisch schweizerische Lösung, die aus der Privatinitiative herausgewachsen ist. Der Fürsorge von einst (z. B. Wohlfahrtsfonds der Unternehmungen) folgte die private kollektive Selbsthilfe (Privatversicherungen, firmen- und verbandsinterne Pensionskassen) und schliesslich die ergänzende staatliche Vorsorge (SUVA, Krankenkassen, Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung, AHV, Invalidenversicherung).

Diese Vielfalt ist gut und entspricht, wie schon ange-tönt, schweizerischem Denken und Handeln und widerspiegelt schweizerischen Föderalismus. Dabei ist aber klar, dass es durch diese Vielfalt nicht einfach wird, die verschiedenen Versicherungen und Institutionen aufeinander abzustimmen. Aber wo guter Wille vorhanden, ist auch ein guter Weg zu finden.

Die wirtschaftspolitische Struktur unserer Elektrizitätswerke erhöht noch die erwähnte Vielfalt. Wir kennen private, kantonale, kommunale Elektrizitätsunternehmen, was auf die Gestaltung der Personen-

¹⁾ Bull. SEV, Bd. 52(1961), Nr. 18, S. 734...738.

versicherungen dieser Unternehmungen nicht ohne Einfluss blieb.

IV. Sonderprobleme

1. Die Koordination der verschiedenen Versicherungen

Wie Sie wissen, gibt es sehr viele Personenrisiken, aber auch viele Möglichkeiten, diese Risiken zu decken, sie sogar mehrfach zu decken. Ein erstes Problem ist daher, die verschiedenen Versicherungsleistungen in Übereinstimmung zu bringen; ohne eine solche Ordnung entstehen Über- oder Unterversicherungen. Die Konsequenzen möchte ich Ihnen an zwei theoretischen Beispielen erläutern, die es mir zugleich möglich machen, gewisse grundsätzliche Fragen zu behandeln.

1. Beispiel

Nehmen wir an, ein 50jähriger, verheirateter Angestellter mit zwei Kindern, 25 Dienstjahren, einem Jahresverdienst von Fr. 12 000.— und einem bei der PKE versicherten Einkommen von ebenfalls Fr. 12 000.— erleide einen Unfall mit 100 %iger Invalidität.

Diesem Angestellten würden nun, wenn er von allen Versicherungsinstitutionen, von denen er Leistungen zu erwarten hat, die vollen Versicherungsleistungen erhalten könnte, an Renten PKE, SUVA und Invalidenversicherung pro Jahr total Fr. 24 200.— ausbezahlt, das sind rund 200 % seines effektiven Bruttolohnes. Dazu erhält er aber unter Umständen noch eine einmalige Invalidenentschädigung aus der Kollektivunfallversicherung nach Verbandsvertrag von rund Fr. 33 500.—

und selbstverständlich verbleiben ihm alle Leistungen von Privatversicherungen, die er selber persönlich abgeschlossen hat, ausserdem möglicherweise Leistungen Dritter aus gesetzlicher Haftpflicht.

2. Beispiel

Ein verheirateter Angestellter, wiederum mit einem effektiven Einkommen von Fr. 12 000.—, das bei der PKE voll versichert ist, und für das die AHV-Prämien bezahlt worden sind, erhält im Alter 65 und mit 35 Dienstjahren eine PKE- und AHV-Altersrente pro Jahr von total rund Fr. 12 000.—

also entsprechend seinem vollen effektiven Lohn, den er vor der Pensionierung bezogen hat. Berücksichtigt man dabei, dass er als Rentner auch keine Prämien an die PKE und die AHV mehr zu entrichten hat, d. h. vergleichen wir die Renten, die er erhält, mit dem Einkommen, das er netto vor der Pensionierung in die Hand bekommen hat, dann betragen die Altersrenten ca. 110 %, 10 % mehr als der Betrag, über den er vor der Pensionierung effektiv verfügen konnte. Wenn einem Pensionierten Steuervergünstigungen gewährt werden, könnte die Überversicherung noch mehr als 10 % erreichen.

Diese Beispiele zeigen, dass eine Abgrenzung der verschiedenen Versicherungen und Versicherungsleistungen notwendig ist, wenn eine Überversicherung vermieden werden soll.

Eine Überversicherung erhalten wir, wenn die Versicherungsleistungen zusammen grösser sind als der vor dem Versicherungsfall verdiente effektive Lohn eines Versicherten. Richtigerweise sollten solche Renten einen Betrag erreichen, der in angemessener Weise unter dem effektiven Lohn liegt. Bei einem Unfall

muss allerdings noch in Erwägung gezogen werden, ob dem Verunfallten infolge des Unfalles vermehrte Kosten entstehen, oder ob er sonst ausserberuflich wesentlich benachteiligt ist. Für Altersrenten gilt als Faustregel, dass sich die Renten insgesamt um etwa 70 % des Bruttolohnes, nach anderer Auffassung um ca. 70 % des Nettolohnes herum bewegen sollen.

Wie hat nun die Koordination der Versicherungen und der Versicherungsleistungen zu erfolgen?

Zunächst einmal kann diese Koordination zwischen der AHV und einer Pensionskasse vorgenommen werden. Bei der Pensionskasse wird nicht mehr der volle effektive Lohn, sondern ein um den sogenannten Koordinationsabzug reduziertes Einkommen versichert. Der VSE und auch die PKE prüfen, für die Einordnung der AHV folgenden Koordinationsabzug anzuwenden:

Bei der Pensionskasse versichertes

Einkommen = effektiver Lohn,

abzüglich Fr. 1000.— (eventuell Fr. 1200.—) fest und 15 % des effektiven Lohnes variabel. Abzug im Maximum Fr. 3400.—.

Diese Koordination mit der AHV wird jedoch von den Versicherten vielfach nicht verstanden. Es besteht zu Unrecht der Eindruck, dem Versicherten werde etwas entzogen, das ihm der Staat mit der AHV geben wollte. Diese Auffassung ist aber nicht zutreffend, vor allem dann nicht zutreffend, wenn der Koordinationsabzug den Sozialcharakter der AHV berücksichtigt. Wir müssen davon ausgehen, dass dem Altersrentner Renten von insgesamt ca. 70 % des effektiven Bruttolohnes, den er vor der Pensionierung bezogen hat, gesichert werden wollen. Die Altersversicherung muss nun heute, nach dem Inkrafttreten der AHV, statt nur bei einer einzigen Kasse, d. h. bei einer privaten, kantonalen oder Gemeindekasse, auch noch bei der eidgenössischen obligatorischen AHV erfolgen. Dieses gesetzliche Obligatorium bringt insofern eine Entlastung für die Unternehmungen und die Versicherten, als derjenige Einkommensteil, der bei der AHV versichert werden muss bzw. als versichert gelten kann, nicht mehr bei einer andern Altersversicherung zu decken ist. Würde dieser Einkommensteil sowohl bei der AHV wie bei der Pensionskasse versichert, dann läge eine Doppelversicherung vor; dann wäre aber auch für diesen gleichen Einkommensteil die Prämie zweimal zu bezahlen. Die Koordination AHV/Pensionskasse vermeidet diese Prämienanhäufung, hilft Prämien sparen.

Eine weitere Koordination von Versicherungsleistungen wird dadurch erreicht, dass die Unfallrenten nicht kumuliert werden, sondern beispielsweise die SUVA-Rente und Pensionskassen-Rente miteinander verrechnet werden. Ist die SUVA-Rente höher als die Pensionskassen-Rente, dann richtet z. B. die PKE keine Renten aus; ist die PKE-Rente grösser als die SUVA-Rente, dann bezahlt die PKE den Betrag aus, um den die PKE-Rente die SUVA-Rente übersteigt.

Diese Lösung wird sehr oft diskutiert. Man bringt zum Ausdruck, die Pensionskasse sollte eine Rückvergütung der Arbeitnehmer-Prämien vornehmen, sofern sie infolge der SUVA-Rente keine PKE-Rente oder nur einen Teil davon auszurichten hat. Diese Frage ist verständlich, kann aber mit guten Gründen von verschiedenen Gesichtspunkten aus beurteilt werden. Vielfach behalten die Pensionskassen die geleisteten Prämien, weil sie bei der Finanzierung der Kasse mit diesen

Verrechnungsgewinnen kalkuliert haben. Diese sogenannten Gewinne, ohne die vielleicht die Prämien erhöht oder gewisse Versicherungsleistungen wegfallen müssten, kommen allgemein den Versicherten zugute.

Zudem muss daran erinnert werden, dass die SUVA-Renten aus verschiedenen Gründen gekürzt werden oder wegfallen können, letzteres z. B. beim Tode eines SUVA-Rentners, wenn der Tod nicht eine Folge des Unfalles ist. Dann beginnen für die Pensionskasse die Hinterbliebenen-Renten zu laufen. Die Pensionskasse ist in solchen und andern Fällen nur vorübergehend entlastet.

Es gibt aber Pensionskassen, die gewisse Rückvergütungen ausschütten, die Verrechnung mildern oder ein derartiges Entgegenkommen prüfen. Die PKE schafft nach den neuen Statuten einen gewissen Ausgleich, indem sie ein erhöhtes Sterbegeld an die Hinterbliebenen von Mitgliedern, Invaliden oder Altersrentnern ausrichtet.

Ich habe von der Möglichkeit und der Vermeidung der Überversicherung gesprochen. Wir müssen aber oft auch *Unterversicherungen* feststellen. Eine Unterversicherung entsteht dann, wenn beispielsweise der Koordinationsabzug für die AHV viel zu hoch gewählt wird, oder wenn ganz allgemein eine Unternehmung das bei einer Pensionskasse zu versichernde Einkommen zu niedrig ansetzt. Gegen eine Unterversicherung ist dann nichts einzuwenden, wenn eine Unternehmung die Lücke ganz oder zum Teil durch eigene freiwillige Leistungen ausfüllt.

2. Haftung Dritter

Die Leistungen der SUVA und in der Regel auch diejenigen der Pensionskasse sind so bemessen, dass der Geschädigte für den ihm erwachsenden Schaden, insbesondere für den Wegfall von Erwerbseinkommen, für Genugtuungsansprüche, für Beeinträchtigung der Aufstiegsmöglichkeiten oder für andere Nachteile, nicht voll gedeckt ist. In Fällen, wo neben der SUVA und der Pensionskasse der Unternehmung noch Dritte aus gesetzlicher Haftpflicht für den Schaden einzustehen haben, empfiehlt es sich im Interesse des Geschädigten, diese Dritten für den noch ungedeckten Schaden zu belangen. Sehr oft wird es jedoch für den Geschädigten schwierig sein, sich mit Erfolg gegen die haftpflichtigen Dritten durchzusetzen, da ihm die nötigen Rechtskenntnisse abgehen und er insbesondere nicht weiss, wofür der Dritte überhaupt haftbar gemacht werden kann. Es wäre daher der Unternehmung zu empfehlen, dem Geschädigten in solchen Fällen einen erfahrenen Rechtsbeistand zur Durchsetzung der Forderung zur Verfügung zu stellen.

Einfacher gestalten sich die Verhältnisse dort, wo die Pensionskassen ihre Versicherten in den Statuten oder Reglementen veranlassen, ihnen die Ansprüche gegenüber allfälligen Haftpflichtigen abzutreten, wie dies beispielsweise die PKE in § 29 Absatz 1 der Statuten wenigstens in beschränktem Umfange vorsieht. Dadurch erhalten die Pensionskassen ihrerseits die Möglichkeit, gegen allfällige haftpflichtige Dritte vorzugehen, und der Geschädigte wird davon entlastet, den noch nicht gedeckten Rest seines Schadenersatzanspruches selber geltend machen zu müssen. Vorsichtshalber sollten die Pensionskassen, die sich Ansprüche des Geschädigten in Statuten oder Reglemen-

ten generell abtreten lassen, nach Eintritt des Schadens eine schriftliche Abtretungserklärung einholen, da die Statuten- oder Reglementsbestimmung nicht in jedem Fall formgerecht sein dürfte. Es ist auch darauf zu achten, dass die Abtretung der Schadenersatzansprüche nicht zu einem Ergebnis führt, das der Regressordnung von Art. 51 Absatz 2 OR widerspricht. Darnach «trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschriften haftbar ist.»

3. Finanzierung

Immer und immer wieder wird das Finanzierungsproblem der Pensionskassen diskutiert; auch neuestens beschäftigt man sich in der Presse damit. Die einen stehen zum *Kapitaldeckungsverfahren*, die andern werben für das *Umlageverfahren*.

Ich möchte mich in diesen Streit nicht einschalten. Er sollte wohl in erster Linie von den Versicherungsmathematikern entschieden werden, die mit ihrer Beratung und Überprüfung der verschiedenen Kassen die Verantwortung tragen. In einem Artikel von Dr. iur. A. Matti, Sekretär des Schweizerischen Verbandes für privatwirtschaftliche Personalfürsorge, vom Juli 1959, lese ich immerhin die bezeichnende Bemerkung:

«Die Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker verpflichtet ihre Mitglieder zur ausschliesslichen Anwendung des Deckungskapitalverfahrens.»

Das *Kapitaldeckungsverfahren* gewährleistet nach Dr. Hans-Peter Schär «Aufbau und Bedeutung privater Pensionskassen in der Schweiz» die Sicherheit der Auszahlung der einmal fällig werdenden Renten durch die Anlage von Reserven. Durch die Prämien, die meistens von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam aufgebracht werden, werde das Deckungskapital im Laufe der Aktivitätsdauer des Kassenmitgliedes geäuft, wobei der Zins auf dem bereits angesammelten Kapital eine weitere wichtige Einkommenskomponente bedeute.

Beim *Umlageverfahren* wird, wiederum nach Dr. Schär, der in jeder Versicherungsperiode entstandene Eventualbedarf auf den Kreis der deckungspflichtigen Versicherungsnehmer verteilt, mit andern Worten, die Renten für die pensionierten Kassenmitglieder werden direkt durch die Prämien der aktiven Arbeitnehmer aufgebracht. Normalerweise werden dabei keine Rücklagen für die Zukunft gemacht.

Auch eine *Kombination von Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren* ist möglich.

Die Anhänger des *Umlageverfahrens* bekennen sich insbesondere deshalb zu dieser Finanzierungsart, weil sie der Geltwertveränderung Rechnung tragen möchten. Ob die Erhaltung der Kaufkraft von Renten die Aufgabe der Fürsorgeinstitutionen sein soll, ist eine Frage, auf die ich heute nicht eintreten will. Die Elektrizitätswerke dürfen den Befürwortern des Umlageverfahrens immerhin entgegenhalten, dass sie zur weitgehenden Wiederherstellung der im Zweiten Weltkrieg und seither eingebüsst Kaufkraft der Renten Teuerungszulagen an Rentner ausrichten. Der VSE hat hiezu mehrmals Richtlinien erlassen; sie sind kürzlich wiederum in einem gewissen Grade den heutigen Verhältnissen angepasst worden. Diese Richtlinien bringen

zum Ausdruck, dass die Sorge um die Kaufkraft der Renten Sache des Arbeitgebers sein kann. Wollten die Pensionskassen diese Sorge übernehmen, dann müssten sie das Risiko der Geldwertveränderung in die Finanzierung, und zwar auch beim Kapitaldeckungsverfahren, einrechnen, ein Risiko, das sie im Ausmasse nicht kennen und nur unsicher abschätzen können. Der Wunsch der Versicherten, auch noch die Prämien für dieses vage Risiko zu übernehmen, dürfte nicht gross sein.

Aus rein praktischen wirtschaftlichen Erwägungen drängt sich das *Kapitaldeckungsverfahren* auf. Herr Dr. Riethmann, der Versicherungsexperte der PKE, hat an der Delegiertenversammlung vom September 1961 folgendes ausgeführt:

«Ich glaube, dass für die Versicherten die Sache einfach zu erklären ist: Zwar würde das Umlageverfahren erlauben, anfänglich mit einer sehr viel kleineren Prämie auszukommen, mit der Zeit aber würde der zur Deckung der Ausgaben der Kasse erforderliche Prämiensatz immer weiter ansteigen und bald prohibitive Höhen erreichen. Ihre Kasse verausgabt heute an laufenden Renten rund 11,7 % der versicherten Jahresbesoldungen. Rechnen wir die Ausgaben für Austrittsgelder und Unkosten hinzu, so ergibt sich ein Satz von 13,5 %. Die Rentensumme braucht jetzt nur noch um eine gute Million zu steigen, was innerhalb einiger weniger Jahre der Fall sein wird, dann stellt sich die sogenannte Umlageprämie schon auf 15 %, also den statistischen Prämiensatz. Von dann an würde die Umlageprämie ständig höher ausfallen als die dauernd gleichbleibenden Prämien des Deckungsverfahrens. Man kann vorausberechnen, dass die Prämie einmal den Satz von 30 % der versicherten Besoldung übersteigen würde. Wenn auch die Versicherten daran nur mit 40 % beteiligt sind, so würden sie doch wohl eine jährliche Umlageprämie von 12 % der versicherten Besoldung als untragbar bezeichnen.»

und ich füge bei: Die restliche Umlageprämie der Unternehmungen in der Höhe von 18 % (60 % von 30 %) wäre auch für diese untragbar. Die PKE-Prämie des Umlageverfahrens müsste sich bald als ein sehr nervöser Unkostenfaktor in der Kalkulation der Elektrizitätswerke erweisen.

Erläuternd ist noch zu ergänzen, dass das Umlageverfahren eine ewig bestehende Versicherungsinstitution voraussetzt, der immer wieder Aktive beitreten, die in der Lage sind, die Renten der Inaktiven zu tragen. Die Voraussetzung der ständigen Dauer besteht bei den Institutionen eines Staates, der zudem in der Lage ist, die Deckung der Kosten nötigenfalls auf dem Steuerwege zu dekretieren. So kennen wir denn das gemischte System bei der AHV.

4. Freizügigkeit

In letzter Zeit hört man immer deutlicher die Forderung nach Freizügigkeit. Was heisst Freizügigkeit?

Der Versicherungsmathematiker *Pierre Rieben* umschreibt sie folgendermassen:

«Das (absolute oder bedingte) Recht des Arbeitnehmers, seine Stelle vor der Erfüllung eines versicherten Risikos (Invalidität, Tod, Altersgrenze) zu wechseln, ohne die Arbeitgeberbeiträge vollständig einzubüssen, die zu seinen Gunsten an die Fürsorgeinstitution, an welche der Stellenwechselnde selber Beiträge entrichtete, einbezahlt wurden.»

«Das (absolute oder bedingte) Recht des ‚Wechselnden‘, in einer eventuell vorhandenen Fürsorgeinstitution seines neuen Arbeitgebers aufgenommen zu werden, ohne Rücksicht auf sein Alter, ohne Wartefrist und ohne Vorbehalte im Zusammenhange mit seinem Gesundheitszustand, wenigstens was die schon vorher versicherten Risiken betrifft. Seine Versicherungsjahre in der bisherigen Versicherung sollten nach einem

bestimmten Modus, welche die Unterschiede in der Art und der Höhe der Leistungen der beiden Institutionen berücksichtigt, auch in der neuen Versicherung angerechnet werden.»

Die Einstellung zur Freizügigkeit ist unterschiedlich, je nachdem diese vom Arbeitgeber, von der Versicherungsinstitution oder vom Arbeitnehmer betrachtet wird. Der Arbeitgeber war wohl nicht zuletzt deshalb gewillt, eine Pensionskasse zu schaffen und sie auszubauen und zu verbessern, um seine Angestellten und Arbeiter in vermehrter Masse an der Unternehmung und am Verbleiben in der Unternehmung zu interessieren. Es überrascht daher nicht, wenn der Arbeitgeber eine gewisse Zurückhaltung an den Tag legt, aber die Freizügigkeit doch wohl nicht entschieden ablehnt, weil sie ihm unter gewissen Umständen helfen kann, erfahrenes, gut ausgewiesenes Personal zu finden und anzustellen.

Die Pensionskassen fürchten Verluste.

Wer aber ganz allgemein die Freizügigkeit schätzen wird, ist der Arbeitnehmer, weil er sich damit freier fühlt, dabei aber von dieser Freiheit gar nicht immer Gebrauch macht, wenn er sich in einer Unternehmung gutgestellt und gesichert sieht. Die Jubilarensfeiern des VSE sind Beweis dafür.

Wesentlich ist, dass bei der Regelung der Freizügigkeit ein Ausgleich aller dieser verschiedenen Interessen gefunden wird, und es dürfte sich dann erweisen, dass gewisse Befürchtungen der Versicherungsinstitutionen und der Arbeitgeber nicht so schwerwiegend sind wie erwartet.

In einer deutschschweizerischen Industriestadt wurde, wie uns *Pierre Rieben* berichtet, der Stellenwechsel von Arbeitnehmern bei 8 Arbeitgebern kontrolliert, die einer Pensionskasse mit 5000 Versicherten angehören. Die Untersuchung habe gezeigt, dass die Arbeitnehmer durch den Stellenwechsel vor allem die Rückzahlung der persönlich einbezahlten Versicherungsbeiträge (Art. 673, Absatz 4 OR) bezweckten. Wozu aber? Ende März: um ein Motorrad zu erstehen; Ende Juni: um die Ferien zu finanzieren, und Ende September: um einen Pelzmantel zu kaufen! Das sind natürlich Verhältnisse, die kaum auf Elektrizitätswerke zutreffen, aber zu zeigen vermögen, dass die Ausdehnung der Freizügigkeit solche Kurzschlussüberlegungen zurückdämmt, denn wenn ein Arbeitnehmer zu einem neuen Arbeitgeber wechselt, der durch ein Freizügigkeitsabkommen mit dem früheren Arbeitgeber verbunden ist, gehen sowohl die Prämien des Arbeitnehmers wie ein Teil der Prämien des Arbeitgebers direkt an die Fürsorgeinstitution des neuen Arbeitgebers über. Schliesslich ist festzustellen, dass unter den Elektrizitätswerken eine ziemlich umfassende Freizügigkeit spielt. Der PKE z. B. gehören 139 Unternehmungen an, unter denen die Freizügigkeit nach Statuten gegeben ist. Ausserdem hat die PKE zurzeit 10 Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen, und zwar mit

Motor-Columbus, A.-G. für elektrische Unternehmungen, Baden
Bernische Kraftwerke A.-G., Bern
Eidgenössische Versicherungskasse, Bern
Stiftung Pensionskasse der Ascoop, Bern
Versicherungskasse für das ständige Personal der Einwohnergemeinde, Biel
Entreprises Electriques Fribourgeoises, Fribourg
Caisse intercommunale de Pensions, Lausanne

Klagen, dass deswegen eine Unternehmung einseitig benachteiligt worden sei, sind mir nicht bekannt, und es dürfte also doch zutreffen, dass sich im Laufe der Zeit die Vor- und Nachteile die Waage halten.

Der *Ausbau der Freizügigkeit* sollte bei uns ein typisch schweizerischer bleiben, d. h. ein freierlicher, gestützt auf gegenseitige Verträge, jedoch nicht gestützt auf neue Gesetze. Abmachungen auf Gegenseitigkeit vermögen den Pensionskassen, die bei uns eine reiche Vielfalt der Formen, Finanzierungen und Leistungen aufweisen, offensichtlich besser und rascher gerecht zu werden.

5. Schadenverhütung

Die Versicherungen sind entstanden, um Risiken zu decken. Besser ist es natürlich, die Risiken zu beschränken, Schäden zu vermeiden. Diesem Grundsatz kommt vermehrte Bedeutung zu, wenn es sich um Leben und Gesundheit und um die Existenz der Menschen handelt. Es sind daher alle Bestrebungen zu begrüssen und zu unterstützen, die die Schadenverhütung zum Ziele haben. Die Elektrizitätswerke sind in dieser Beziehung in einer ganz besondern Lage, haben sie doch bei der Ausführung von Installationen und bei deren Überwachung den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass die Installationen vorschriftsgemäss ausgeführt werden und instand bleiben, um dadurch die der Benützung der elektrischen Energie anhaftenden Gefahren auszuschliessen oder doch stark zu beschränken. Hier ist auch die SUVA zu erwähnen, die mit ihren Unfallverhütungsmassnahmen dem Wohle der Menschen dient.

V. Schlusswort

Abschliessend möchte ich auch hier, wie seinerzeit schon bei meinem Einführungsreferat betreffend die Sachversicherungen, auf den VSE und sein Sekretariat hinweisen, der in seinem Verbandsvertrag mit den Versicherungsgesellschaften auch die Kollektiv-Unfallversicherung ermöglicht hat, um damit die Leistungen der SUVA zu verbessern. Sollten in bezug auf diesen Vertrag und diese Versicherung Fragen auftauchen, dann ist der VSE immer gerne bereit, mit seiner Auskunft und seiner Hilfe zur Verfügung zu stehen, wie er es auch anderseits schätzt, von den Unternehmungen über ihre Versicherungserfahrungen orientiert zu werden; umso besser gelingt ihm seine Aufgabe.

Adresse des Autors:

E. Zihlmann, Dr. rer. pol., Direktionspräsident der Centralschweizerischen Kraftwerke, Luzern.

Wirtschaftliche Mitteilungen

Zahlen aus der schweizerischen Wirtschaft

(Auszüge aus «Die Volkswirtschaft» und aus «Monatsbericht Schweizerische Nationalbank»)

Nr.		Januar	
		1961	1962
1.	Import (Januar-Dezember) } 10 ⁶ Fr. {	857,6 (11 644,4)	1 131,1 —
	Export (Januar-Dezember) }	624,8 (8 822,1)	682,3 —
2.	Arbeitsmarkt: Zahl der Stellensuchenden	3 871	2 378
3.	Lebenskostenindex*) Aug. 1939 { Grosshandelsindex*) = 100 {	184,2 212,0	191,4 218,8
	Detailpreise*): (Landesmittel) (August 1939 = 100)		
	Elektrische Beleuchtungsenergie Rp./kWh	33	33
	Elektr. Kochenergie Rp./kWh	6,8	7,1
	Gas Rp./m ³	30	30
	Gaskoks Fr./100 kg	16,73	17,18
4.	Zahl der Wohnungen in den zum Bau bewilligten Gebäuden in 65 Städten (Januar-Dezember)	2 148 (28 773)	2 291 —
5.	Offizieller Diskontsatz . . . %	2,0	2,0
6.	Nationalbank (Ultimo)		
	Notenumlauf 10 ⁶ Fr.	6 387,5	7 090,7
	Täglich fällige Verbindlichkeiten 10 ⁶ Fr.	3 221,6	2 991,9
	Goldbestand und Golddevisen 10 ⁶ Fr.	10 094,1	11 609,2
	Deckung des Notenumlaufes und der täglich fälligen Verbindlichkeiten durch Gold %	98,34	107,50
7.	Börsenindex am 27. Jan.	am 26. Jan.	
	Obligationen	100	100
	Aktien	882	1 152
	Industrieaktien	1 185	1 501
8.	Zahl der Konkurse (Januar-Dezember)	38 (412)	23 —
	Zahl der Nachlassverträge . . . (Januar-Dezember)	7 (71)	6 —
9.	Fremdenverkehr		
	Bettenbesetzung in % nach den vorhandenen Betten . . .	Dezember 1960 20,4	1961 22,4
10.	Betriebseinnahmen der SBB allein:		
	Verkehrseinnahmen aus Personen- und Güterverkehr		
	(Januar-Dezember) } 10 ⁶ Fr. {	85,0 (992,4)	89,2 (1 054,2)
	Betriebsertrag	92,5 (1 079,6)	98,2 (1 142,7)

*) Entsprechend der Revision der Landesindexermittlung durch das Volkswirtschaftsdepartement ist die Basis Juni 1914 = 100 fallen gelassen und durch die Basis August 1939 = 100 ersetzt worden.